



Pensionskasse Graubünden  
Cassa da pensiun dal Grischun  
Cassa pensioni dei Grigioni

## **Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven**

Pensionskasse Graubünden  
Sammeleinrichtung

Gültig ab 1. Januar 2022



## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeine Bestimmungen .....	3
Art. 2	Nicht technische Risiken .....	3
Art. 3	Vorsorgekapital «Aktive Versicherte» .....	3
Art. 4	Vorsorgekapital «Rentenbeziehende» .....	3
Art. 5	Risikofonds .....	4
Art. 6	Rückstellung für Pensionierungsverluste .....	4
Art. 7	Rückstellung für Übergangsregelungen .....	4
Art. 8	Rückstellung strukturelle Risikofähigkeit.....	5
Art. 9	Anpassung des Reglements .....	5
Art. 10	Inkrafttreten .....	5
<b>Anhang</b>	.....	<b>6</b>
A. 1	Versicherungstechnische Grundlagen .....	6



## **Art. 1 Allgemeine Bestimmungen**

- 1 Die Verwaltungskommission erlässt gestützt auf Art. 65b BVG und Art. 48e BVV 2 das vorliegende Reglement zur Bildung und Auflösung von Rückstellungen und Reserven, sowohl auf Ebene Sammeleinrichtung als auch auf Ebene Vorsorgewerk. Für das Vorsorgewerk «Alt-Rentenbeziehende» liegt ein separates Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven vor. Zudem legt sie darin die Regeln fest, nach denen das Vorsorgekapital «Aktive Versicherte» und das Vorsorgekapital «Rentenbeziehende» zu berechnen ist und wie die Verteilung der Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen erfolgt (Art. 48b BVV 2).
- 2 Bei der Festlegung der Höhe der Rückstellung sowie bei der Bildung und Auflösung ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten. Die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge äussert sich periodisch zur Wertschwankungsreserve und zur Berechnung der Vorsorgekapitalien. Aufgrund dieser Prüfung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge überprüft die Verwaltungskommission periodisch das vorliegende Reglement und passt es allfälligen neuen Gegebenheiten an.

## **Art. 2 Nicht technische Risiken**

- 1 Die Verwaltungskommission bildet bei Bedarf nach bestem Wissen Rückstellungen für mögliche Verpflichtungen, deren Höhe und Zeitpunkt beim Jahresabschluss noch nicht definitiv bekannt sind, wie beispielsweise Prozessrisiken. Diese Rückstellungen dürfen nicht dazu dienen, Willkür- und Glättungseffekte zu erzielen bzw. in Kauf zu nehmen.
- 2 Die Finanzierung erfolgt in der Regel über die Erfolgsrechnungen aller Vorsorgewerke. Der Gesamtbetrag wird entsprechend dem Verhältnis der Vorsorgevermögen auf die Vorsorgewerke aufgeteilt.

## **Art. 3 Vorsorgekapital «Aktive Versicherte»**

- 1 Das Vorsorgekapital «Aktive Versicherte» wird auf Ebene Vorsorgewerk gebildet.
- 2 Das Vorsorgekapital «Aktive Versicherte» entspricht der Summe der individuellen Freizügigkeitsleistungen aller aktiven Versicherten per Bilanzstichtag. Es umfasst somit die Sparkonten und die Zusatz-Sparkonten.
- 3 Bildung und Auflösung erfolgen innerhalb des Vorsorgewerks und werden in der entsprechenden Betriebsrechnung dargestellt.

## **Art. 4 Vorsorgekapital «Rentenbeziehende»**

- 1 Um den Rentenbeziehenden per Bilanzstichtag den Bestand und die Höhe der laufenden Leistungen zu garantieren, wird der Barwert der laufenden und anwartschaftlichen Renten als Vorsorgekapital «Rentenbeziehende» zurückgestellt. Für Personen, die temporäre Invalidenrenten beziehen, wird neben dem Barwert der laufenden Renten, inklusive Anwartschaft, auch der Barwert der künftigen Sparbeiträge (Sparbeitragsbefreiung) sowie das bis zum Bilanzstichtag für sie angesparte Sparkonto und Zusatz-Sparkonto zurückgestellt, zuzüglich allfälliger Zuschläge zur Deckung der gesetzlichen Mindestleistungen gemäss Art. 17 und Art. 18 FZG.
- 2 Das Vorsorgekapital Rentenbeziehende wird auf Ebene Vorsorgewerk gebildet.



- 3 Die Berechnung des Vorsorgekapitals erfolgt nach anerkannten Grundsätzen. Die verwendeten technischen Grundlagen und die Höhe des technischen Zinssatzes sind im Anhang A. 1 aufgeführt.
- 4 Die Bildung bzw. Auflösung erfolgt zulasten bzw. zugunsten der Erfolgsrechnung des Vorsorgewerks.

#### **Art. 5 Risikofonds**

- 1 Die Todesfall- und Invaliditätsrisiken unterliegen starken Schwankungen. Kurzfristig kann eine nicht prognostizierbare Häufung von Todes- und/oder Invaliditätsfällen zu erheblichen finanziellen Belastungen führen. Die jährlich eingenommenen Risikobeiträge decken zwar langfristig die im Durchschnitt zu erwartenden Schäden; die kurzfristig auftretenden Schwankungen im Risikoverlauf können jedoch nur unvollständig aufgefangen werden.
- 2 Der Risikofonds wird auf Ebene Sammeleinrichtung gebildet.
- 3 Per 1. Januar 2022 werden die Risiken Tod und Invalidität kongruent rückversichert. Auf eine weitere Äufnung dieser Rückstellung kann verzichtet werden, solange die Pensionskasse die Risiken Tod und Invalidität kongruent rückversichert hat. Für entstandene, aber noch nicht gemeldete Leistungsansprüche wird per 31. Dezember 2021 die dafür notwendige Höhe des Risikofonds gebildet.

#### **Art. 6 Rückstellung für Pensionierungsverluste**

- 1 Die Rückstellung für Pensionierungsverluste wird zum Ausgleich von Verlusten aufgrund eines versicherungstechnisch zu hohen Umwandlungssatzes gebildet.
- 2 Die Rückstellung für Pensionierungsverluste wird auf Ebene Vorsorgewerk gebildet.
- 3 Die Rückstellung wird jeweils per Bilanzstichtag für alle Versicherten und für temporär Invalidenrentenbeziehende, die sich ab dem folgenden Kalenderjahr vorzeitig pensionieren lassen können, gemäss nachstehender Formel bestimmt.

$$\left( \frac{UWS^{regl.}}{UWS^{vers.-techn.}} - 1 \right) \times AGH$$

$UWS^{regl.}$  reglementarischer Umwandlungssatz im ordentlichen Pensionierungsalter

$UWS^{vers.-techn.}$  versicherungstechnisch korrekter Wert des Umwandlungssatzes gemäss den aktuellen technischen Parametern gemäss Art. 4 Abs. 3

$AGH$  per Bilanzstichtag vorhandenes Guthaben auf Sparkonto und Zusatz-Sparkonto

- 4 Die Bildung bzw. Auflösung erfolgt zulasten bzw. zugunsten der Erfolgsrechnung des Vorsorgewerks.

#### **Art. 7 Rückstellung für Übergangsregelungen**

- 1 Die Rückstellung bezweckt, die Kosten einer Übergangsregelung zu decken. Falls in einem Vorsorgewerk eine Übergangsregelung gilt, muss für diese eine Rückstellung gebildet werden, welche die erwarteten Kosten deckt.
- 2 Die Rückstellung wird im entsprechenden Vorsorgewerk gebildet.



- 3 Die Rückstellung entspricht der Rückstellung gemäss letzter Bilanz, abzüglich aller seither entstandenen Kosten durch die Übergangsregelung. Falls die Rückstellung die erwarteten Kosten der Übergangsregelung nicht mehr deckt, muss die Übergangsregelung angepasst werden. Falls die Rückstellung höher ist als die maximal möglichen Kosten der Übergangsregelung, wird der Überschuss der Wertschwankungsreserve des Vorsorgewerks gutgeschrieben.

#### **Art. 8 Rückstellung strukturelle Risikofähigkeit**

- 1 Vorsorgewerke mit einer ungünstigen strukturellen Risikofähigkeit sollten vorsichtiger bilanzieren und deshalb einen tieferen technischen Zinssatz verwenden als die übrigen Vorsorgewerke. Da die Sammeleinrichtung aus Transparenzgründen einen einheitlichen technischen Zinssatz verwendet, wird in Vorsorgewerken mit einer ungünstigen strukturellen Risikofähigkeit anstelle des tieferen technischen Zinssatzes eine entsprechende Rückstellung – die Rückstellung strukturelle Risikofähigkeit – gebildet. Die Verwaltungskommission entscheidet aufgrund einer Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge, ob ein Vorsorgewerk eine ungünstige strukturelle Risikofähigkeit aufweist.
- 2 Die Rückstellung strukturelle Risikofähigkeit wird auf Ebene Vorsorgewerk gebildet.
- 3 Die Rückstellung strukturelle Risikofähigkeit entspricht dem Betrag, um welchen das Vorsorgekapital des Vorsorgewerks (inkl. technischer Rückstellungen) steigen würde, falls der technische Zinssatz auf den von der Expertin oder dem Experten für berufliche Vorsorge für dieses Vorsorgewerk empfohlenen Wert reduziert würde.
- 4 Die Bildung bzw. Auflösung erfolgt zulasten bzw. zugunsten der Erfolgsrechnung des Vorsorgewerks.

#### **Art. 9 Anpassung des Reglements**

- 1 Dieses Reglement kann von der Verwaltungskommission jederzeit geändert werden.
- 2 Dieses Reglement und dessen spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

#### **Art. 10 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt den Erlass vom 19. August 2009 in der Fassung vom 7. November 2018.

Chur, 8. November 2021

Pensionskasse Graubünden  
Verwaltungskommission



## **Anhang**

### **A.1 Versicherungstechnische Grundlagen**

Die Pensionskasse verwendet die versicherungstechnischen Grundlagen BVG 2020, mit einer pauschalen Verstärkung der Verheiratungswahrscheinlichkeiten von 10 %, als Generationentafel, bei einem technischen Zinssatz von 1,75 %.